

Vereinsatzung

Der Sportverein **Fußball-Club Flegessen/Hasperde von 1919 e.V.** (kurz „FC“) hat sich folgende neue Satzung gegeben. (Mit Wirksamwerden dieser Satzung werden die Urfassung vom 14.01.1978, sowie die nachfolgend durchgeführten Änderungen vom 01.10.1982, 25.01.1985 und 23.01.2010 ungültig):

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereines ist „Fußball-Club Flegessen/Hasperde e.V. von 1919“ kurz „**FC Flegessen/Hasperde e.V.**“
2. Er hat seinen Sitz in dem Ortsteil Flegessen der Stadt Bad Münder am Deister. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter der Register-Nr. VR 100293 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten in dem Verein betrieben werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind: GRÜN - GELB

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie den damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen, insbesondere denen der Vereinsjugend.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
6. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Der Umfang der Aufwandsentschädigung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

7. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberufliche Beschäftigte anzustellen.
8. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten.

§ 4

Gliederung

1. Für jede, im Verein betriebene Sportart, kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige, Abteilung gegründet werden.
2. Jeder Abteilung steht ein/-e Abteilungsleiter/-in, für den Vertretungsfall ein Stellvertreter/-in vor. Diese leiten eigenverantwortlich ihren Bereich und setzen alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes um. Sie unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
3. Die personelle Zusammensetzung der Abteilungsleitungen wird in gesonderten Wahlgängen innerhalb der Abteilungen festgelegt. Die Wahl wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, können durch den Vorstand zusätzlich Ausschüsse gebildet und Ordnungen, welche die Abläufe und die Zusammenarbeit regeln, erlassen werden

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugend- und Ehrenmitgliedern.
2. Als ordentliche Mitglieder gelten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters / der Vertreterin. Die Daten des Aufnahmeantrages entsprechen den gesetzlichen Datenrechtsbestimmungen.
4. Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung, unter der Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber beitragsfrei.
5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln und Bestimmungen über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
6. Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied der Förderung des Vereinszweckes und erkennt die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie die seiner Dachverbände an.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Abschluss eines laufenden Kalenderhalbjahres zu erfüllen.
2. Der Austritt ist dem Vorstand oder der Vereinsgeschäftsstelle schriftlich zu erklären; er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres möglich.
3. Für Kinder und Jugendliche ist die schriftliche Erklärung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden. Die Entscheidung und Begründung des Ausschlusses ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, mit einfacher Stimmenmehrheit, beschlossen werden. Der Vorstand kann auf Antrag einzelnen Mitgliedern Beitragsermäßigungen gewähren.
Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands für besondere Maßnahmen, mit einfacher Mehrheit, einen Sonderbeitrag für einzelne Abteilungen oder einen außerordentlichen Betrag (Umlage) für die Gesamtheit der Mitglieder erheben. Die steuerrechtlichen Vorgaben sind hier zu beachten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und der Zahlung von Umlagen befreit, sie haben aber die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Der Beitragseinzug erfolgt entsprechend des allgemein im Bankgeschäft üblichen bargeldlosen Bankeinzugsverfahrens. In Ausnahmefällen ist Barzahlung gestattet. Über die Termine der Beitragszahlung (Beitragseinzug) sowie die Möglichkeit der Barzahlung entscheidet der Vorstand.

§ 8

Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Alle ordentlichen Mitglieder, einschließlich Ehrenmitglieder, haben das gleiche Stimmrecht und können Anträge stellen (jugendliche Mitglieder -bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres- haben nur in der Jugendversammlung ein Stimmrecht siehe § 13 Abs. 2).
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und die eventuell durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen verpflichtet.

5. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben. Den Anordnungen der technischen Leitungen und der Unterorgane ist Folge zu leisten.
6. Den Vorsitzenden, der Jugendleitung, den Abteilungsleitern sowie den Übungsleitern steht jeweils das Recht zu, bei triftigen Gründen, Mitglieder von den Übungsstunden auszuschließen. Sie haben die Pflicht, die gleichberechtigten Vorstandskollegen davon zu unterrichten.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der ***Vorstand im Sinne des § 26 BGB***
2. der ***erweiterte Vorstand*** und
3. die ***Mitgliederversammlung***.

§ 10

Leitung des Vereins

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 BGB beschließen (siehe §3, Abs. 6-7).

Der **Vorstand** besteht aus dem

1. Geschäftsführenden Vorstand

im Sinne des § 26 BGB, nämlich drei gleichberechtigte Vorsitzende und dem/der Kassenwart/-in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Für die **Gesamtleitung des Vereins** aus dem

2. Erweiterten Vorstand

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand gem. Ziff. 1, weiterhin dem/der Schriftführer/-in, dem/der Jugendleiter/-in, den/der Abteilungsleitern/-innen, sowie deren Vertretungen.

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand, aus der Reihe der Vereinsmitglieder, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
3. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Die Vorsitzenden oder ein von ihnen zu benennender Vertreter haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse. Sie sind berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes gilt Abs. 2 des vorgenannten entsprechend.

Vorstandssitzungen

1. Die gleichberechtigten Vorsitzenden bestimmen zu Beginn aus ihrer Mitte einen/-e Leiter/-in für die Sitzungen. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/-in.
2. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem der gleichberechtigten Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Die Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann nach Absprache aller Beteiligten ggf. auch über moderne Kommunikationsmittel gefasst werden. Hierzu müssen alle Beteiligten ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelungen erklären. Über den Vorgang ist ein gesondertes Protokoll anzufertigen.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind für Beweis Zwecke zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben.

3. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Monat des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragen.

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied -auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und evtl. anderer Medienvertreter entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 3.1 Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
 - 3.2 Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, einschließlich eventuell erforderliche und von der Hauptversammlung zu beschließende Sonderbeiträge und Umlagen.
 - 3.3 Wahl der Kassenprüfer/-in und deren Vertreter/-in für 2 Jahre.
 - 3.4 Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.
 - 3.5 Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird schriftlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen -unter Angabe der Tagesordnung- einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Eine solche Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung -als Erweiterung der Tagesordnung- der Versammlung mitzuteilen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen -im genauen Wortlaut- mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand geleitet, welches aus diesem Gremium für diese Aufgabe im Voraus bestellt worden ist. Eine evtl. Vertretung ist ebenfalls im Voraus zu bestimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/-in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses verlangen. Wahlen zum Vorstand sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen. Stehen mehrere Personen zur Wahl und hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen gelten als ungültig) erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
3. Satzungsänderungen können nur von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - 4.1 Die Spezifizierung des Beschlusses
 - 4.2 Ort und Zeit der Versammlung
 - 4.3 Name des/der Versammlungsleiters/-in
 - 4.4 Name des/der Protokollführers/-in
 - 4.5 Zahl der erschienenen Mitglieder mit und ohne Stimmrecht
 - 4.6 Die Tagesordnung
 - 4.7 Die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung
5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung im neuen Wortlaut anzugeben.

§ 11

Kassenführung

Der/die Kassenwart/-in verwaltet die Vereinskassen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

Zu den Aufgaben des/der Kassenwarts/-in gehören insbesondere:

1. Die Führung aller Kassen des Vereins
2. Die Erstellung des Jahreskassenberichts, einschließlich der Berichte für die Steuererklärung an das Finanzamt.
3. Die Bereitstellung von Statistiken für die Vereinsführung

§ 12

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Person und einen/eine Vertreter/-in für die Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von dem Vorstand eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist nach einem Jahr Pause möglich
2. Die Kassenprüfer/-in haben die Kassen des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr -sachlich und rechnerisch- zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/-in erstatten dann der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwarts/-in und der übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung durchzuführen.

§ 13

Jugendabteilung

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden -unabhängig von der Sportart- vereinsübergreifend durch die Jugendabteilung betreut. Mitglieder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr werden als Kinder, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Jugendliche geführt. Innerhalb der Abteilungen können Unterabteilungen für die Jugend gebildet werden. Der/die Leiter/-innen oder deren Vertreter/-innen sind in der Jugendversammlung beratend tätig. Das oberste Organ der Jugendabteilung ist die Jugendversammlung.

1. Die Jugendversammlung berät und beschließt gemeinsame Veranstaltungen, unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung und wählt die Jugendleitung. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, der Vorstand ist einzuladen.
2. Die Leitung der Jugendversammlung hat der/die Jugendleiter/-in.
3. Jugendleiter/-in kann nur werden, wer Vereinsmitglied ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Die Jugendleitung wird von allen wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen des Vereins, gewählt. Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen des Vereins mit Vollendung des 12. und bis zum vollendeten 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Jugendversammlung teilnehmen.

§ 14

Versicherungsschutz

Dem Verein obliegt der Abschluss einer separaten Sportunfall- sowie einer PKW– Einsatzversicherung für seine Mitglieder. Der Verein haftet nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Auf der Tagesordnung muss die Beschlussfassung über die Vereinsaufhebung angekündigt sein.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei der gleichberechtigten Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/-innen (Abwicklung der Vereinsauflösung).
3. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Münde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist auf Grund der Veränderung der Organisationsform des geschäftsführenden Vorstandes, unter Berücksichtigung der Urform vom 14.01.1978 und den zwischenzeitlich vorgenommenen Satzungsänderungen vom 01.10.1982, 20.01.1985 und 23.01.2010, überarbeitet worden. Die neue Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28. Januar 2012 beschlossen.

Bad Münde, den 28. Januar 2012

Die Vorsitzende: (Claudia Mildemberger)

Der Vorsitzende: (Rüdiger Heyder)

Der Vorsitzende: (Ulrich Schneider)

Der Kassenwart: (Horst Womes)